



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kalbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Förderverein der Grundschule Kalbach hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und deren leihweise Überlassung, Geld- oder Sachspenden, um Schülern der Schule, deren Erziehungsberechtigten unter den Begriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO fallen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, Unterstützung des Elternbeirates der Schule im Sinne seiner gemeinnützigen Arbeit.
- § 3. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.
- § 4. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Gemeinnützigkeit des Vereins

- § 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Grundschule Kalbach mit der Bestimmung,

es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung im Grundschulbereich in Frankfurt-Kalbach zu verwenden.

III. Mitgliedschaft

- § 10. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützt. Der Antrag zur Aufnahme in den Förderverein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dem Mitglied ist bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.
- § 11. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst bestimmt. Besondere Zuwendungen und Spenden für die Zwecke des Vereins sind erwünscht. Als Mitgliedsbeitrag gilt die Spende der Mitglieder.
- § 12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Durch den Schulwechsel des Kindes erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, ihre Fortsetzung wird ausdrücklich verlangt.
- § 13. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an denselben; geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.
- § 14. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelne Mitglieder wegen Nichtzahlung von Beiträgen während der Dauer von mindestens 2 Jahren ausschließen. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufhebt oder bestätigt.

IV. Organe des Vereins

- § 15. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

V. Mitgliederversammlung

- § 16. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes -soweit erforderlich-,

- die Wahl von zwei Kassenprüfern -soweit erforderlich-,
 - die Einbringung von Anträgen zum Beschluss in der Mitgliederversammlung betreffend das Vereinsgeschehen.
- § 17. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- § 18. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen und den Antragsgrund nennen. Der Antrag muss von allen Antragstellern eigenhändig unterschrieben sein.
- § 19. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- § 20. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- § 21. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht die Satzung anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

VI. Vorstand

- § 22. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
Der erste Vorsitzende des Schulelternbeirats hat im Vorstand Sitz und Stimme. Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter der Schule zugezogen werden.
- § 23. Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n) alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- § 24. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
- § 25. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger ernennen. Dieser Nachfolger bleibt solange im Amt, bis von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Zweijahresperiode erfolgt ist.
- § 26. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung von Vergütung jeder Art ist unzulässig.

§ 27. Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, denen nur für diese bestimmten Aufgaben Vollmacht erteilt wird.

VII. Geschäftsführung

§ 28. Die *Geschäfte* des Vereins werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geführt.

§ 29. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuladen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu führen und von ihm zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Protokolle von Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

§ 30. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben alle Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Ausscheiden unaufgefordert bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

§ 32. Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und besonderen Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 33. Kassenangelegenheiten werden durch den Kassenwart abgewickelt, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 34. Der Kassenwart führt die Kassenbücher und behandelt die Belege entsprechend den üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Buchführung hat ordnungsgemäß und zügig in einer dem Umfang der Geldgeschäfte angemessenen Form zu erfolgen.

§ 35. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die Bücher und Kassenbelege des Vereins unaufgefordert den Revisoren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 36. Die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte erforderlichen personenbezogenen Daten werden spätestens 2 Jahre nach Abgang des Schülers von der Grundschule Kalbach gelöscht.

VIII. Satzungsänderung und Auflösung

- § 37. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, die unter Angabe der Tagesordnung nach § 16 einberufen wurde, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 38. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Angabe dieses Zweckes gemäß § 16 einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.